Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7136**

17. Wahlperiode 26. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6947 –

Strahlenbelastung am Zwischenlager Gorleben und Konsequenzen für den geplanten CASTOR-Transport nach Gorleben

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten zwischen Ende August und Anfang September 2011 wurde an dem von der Gesellschaft für Nuklearservice (GNS) betriebenen Zwischenlager Gorleben die Möglichkeit einer erhöhten Strahlenbelastung zum Jahresende festgestellt (vgl. insbesondere Artikel der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – HAZ – und dapd-Meldungen aus dem genannten Zeitraum).

Auf Basis der Messwerte des niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde für das erste Halbjahr 2011 eine Neutronenstrahlenbelastung von 0,141 Millisievert (mSv) ermittelt. Das heißt auf das Jahr hochgerechnet würde bereits allein damit der Eingreifwert aus der Genehmigung von 0,27 mSv überschritten. Die Gammastrahlenbelastung für das erste Halbjahr 2011 ist bislang noch nicht ermittelt. Der zulässige Jahreshöchstwert/Jahresgrenzwert für die Strahlenbelastung (Summe von Gamma- und Neutronenstrahlung) an der Grenze des Zwischenlagergeländes beträgt 0,3 mSv.

Mithin steht zu befürchten, dass dieser Grenzwert auch ohne die bislang für Ende des Jahres geplante Einlagerung von elf Behältern mit hochradioaktivem Atommüll aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente in der französischen Anlage La Hague überschritten wird. Dieser geplante Transport wurde laut Medienberichten bislang für Ende November erwartet (vgl. NDR-Meldung „Streit um Castor-Termin spitzt sich zu“ vom 11. Juli 2011).

Nun gilt es unter anderem zu klären, welche Ursachen die erhöhte Strahlenbelastung hat, wie eine sachgerechte und möglichst rasche Reduzierung der Strahlenbelastung erreicht werden kann und welche Konsequenzen sich für den o. g. geplanten Transport aus La Hague nach Gorleben ergeben.

Soweit die folgenden Fragen Sachverhalte betreffen, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aufgrund der Gegebenheiten der Bundesauftragsverwaltung nicht von sich aus beantworten kann, sei darauf verwiesen, dass das BMU in seiner Funktion als oberste

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 22. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Atomaufsicht sie gleichwohl über Rückkoppelung bei der zuständigen niedersächsischen Landesatomaufsichtsbehörde in Erfahrung bringen könnte. Hierzu sei weiter angemerkt, dass die Bundesregierung in früheren Antworten auf Kleine Anfragen oder Schriftliche Fragen wiederholt die zuständigen Landesatomaufsichtsbehörden in den Beantwortungsprozess einbezogen hat, wenn das beim BMU vorhandene Wissen aufgrund der Gegebenheiten der Bundesauftragsverwaltung zur Beantwortung bestimmter Fragen nicht ausreichte. Beispielhaft seien diesbezüglich Bundestagsdrucksache 17/6707, Antworten zu den Fragen 10 und 11, Bundestagsdrucksache 17/496, Antworten zu den Fragen 10, 11 und 14, Bundestagsdrucksache 17/4587, Antwort zu Frage 76 sowie Bundestagsdrucksache 17/5016, Antwort zu Frage 165 genannt.

Strahlenbelastung und -überwachung am Zwischenlagerstandort Gorleben

1. Welche Halbjahres- und Jahreswerte für

   a) die Neutronenstrahlung und

   b) die Gammastrahlung

   wurden jeweils in den letzten zehn Jahren einerseits von der Betreiberin GNS und andererseits von der im Auftrag des Landes tätigen unabhängigen Messstelle für den ungünstigsten Punkt am Zaun des Geländes ermittelt (bitte tabellarische Übersicht)?

Daten für die Jahre 2001 bis 2004 konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung von Kleinen Anfragen nur für den Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Jahr	2001	2002	2003	2004
NLWKN				
Betreiber	0 mSv	0 mSv	0,08 mSv	0,11 mSv

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010
NLWKN	0,11 mSv	0,21 mSv	0,24 mSv	0,14 mSv	0,21 mSv	0,23 mSv
Betreiber	0,14 mSv	0,17 mSv	0,20 mSv	0,22 mSv	0,19 mSv	0,17 mSv

Die bewerteten Anteile an der Gamma- und Neutronendosis durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und den Betreiber zeigen für die letzten Jahre eine im Rahmen der Messunsicherheit gute Übereinstimmung auf.

2. Wann genau (Datum) fand das gemeinsame Gespräch von GNS, NLWKN, TÜV Nord EnSys als Sachverständiger und Niedersächsischem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (NMUK) zur Optimierung der Umgebungsüberwachung am Standort Gorleben statt, das der Versetzung der Messsonde, mit der nun die erhöhte Strahlenbelastung festgestellt wurde, vorausging, und wer schlug die Versetzung der Messsonde vor?

Die Versetzung der Sonde war das Ergebnis eines fachaufsichtlichen Gespräches am 15. Dezember 2010. Weitergehende Informationen liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

3. Handelte es sich um ein turnusmäßig anstehendes Gespräch oder gab es einen konkreten Anlass dafür (ggf. bitte angeben, welchen)?

   Wurde die Versetzung der betreffenden Messsonde erstmals bei diesem Gespräch angeregt, oder wann wurde die Versetzung bereits zuvor von wem vorgeschlagen?

   Falls die Versetzung der Messsonde bereits früher vorgeschlagen wurde, wann erstmals und warum wurde dem Vorschlag nicht früher gefolgt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wie viele derartige Gespräche zur Optimierung der Umgebungsüberwachung am Standort Gorleben hat es in den letzten Jahren gegeben, jeweils wann, und welche Stellen nahmen daran jeweils teil?

Das letzte fachaufsichtliche Gespräch zur Umgebungsüberwachung fand nach Angaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für das Transportbehälterlager Gorleben, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (NMU), am 15. Dezember 2010 statt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Überwachung vor Ort und anlassbezogen immer wieder Gespräche von Mitarbeitern des NLWKN mit Mitarbeitern des Betreibers geführt.

5. Wann hat es letztmalig eine Überprüfung der Festlegung des ungünstigsten Aufpunkts gegeben, und wie wurde diese Prüfung von wem durchgeführt?

Am 20. März 1996 wurde von der Firma Brennelementelager Gorleben (BLG) eine Änderungsanzeige zu den Messhäusern für die Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben mit der Bitte um Zustimmung gestellt. Zu dieser Änderungsanzeige wurde am 5. November 1996 der behördliche beauftragte TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme wurde der Änderung der Messhäuser für die Umgebungsüberwachung sowie der Vorgehensweise zur Inbetriebnahme am 5. Dezember 1996 behördlicherseits zugestimmt. Weiter wurde am 19. September 1997 vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. eine Stellungnahme zur Funktions- und Abnahmeprüfung an den Messhäusern für die Umgebungsüberwachung des Zwischenlagers Gorleben abgegeben.

6. Ist es korrekt, dass das BMU im Juli dieses Jahres über das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) aus Terrorschutzgründen Maßnahmen am Zwischenlager Gorleben angeordnet hat (vgl. HAZ vom 1. September 2011)?

   Falls ja, betraf diese Anordnung nur das Zwischenlager Gorleben oder auch andere deutsche Zwischenlager und Atomkraftwerksstandorte?

Weder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) noch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) haben für das Transportbehälterlager Gorleben (TBLG) eine Anordnung erteilt. Als Ergebnis einer regelmäßigen Überprüfung der Sicherungsanforderungen werden zur Verbesserung des Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter die Sicherungsmaßnahmen der Zwischenlager derzeit optimiert. Das BfS hat auf Veranlassung des BMU mit Schreiben vom 15. April 2011 die Betreiber aller Zwischenlager darum gebeten, die dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Das Umstellen von Behältern ist eine mögliche Maßnahme in diesem Zusammenhang, die vom Betreiber des TBLG beantragt und der von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugestimmt wurde. Die optimierten Anforderungen an die Sicherung von Zwischenlagern wurden mit den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der betroffenen Länder abgestimmt.

7. Waren die BMU-Anordnung und ihre Umsetzung mit der niedersächsischen Landesatomaufsichtsbehörde NMUK abgestimmt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Informationen von wann gingen dieser BMU-Anordnung
   a) von Landesebene oder
   b) von Bundesebene

   voraus?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Welche Behälter wurden infolge der BMU-Anordnung wann von welchen Stellplätzen auf welche Stellplätze versetzt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, den Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Wunsch nähere Informationen zu dieser BMU-Anordnung und ihren Hintergründen unter Geheimschutzbedingungen zur Verfügung zu stellen, falls eine öffentliche Zurverfügungstellung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist?

Eine Information von Mitgliedern des Deutschen Bundestages über die zur Optimierung der Sicherung durchgeführten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Geheimschutzbestimmungen grundsätzlich möglich.

11. Welche Transportbehälter (bitte genauen Typ angeben) lagern seit wann genau (Datum) auf welchem Stellplatz im Transportbehälterlager (TBL) Gorleben zwischen?

    Über welche Grafiken, Karten etc. mit den aktuellen Positionen verfügt das BMU?

    Ist das BMU bereit, diese dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen (ggf. bitte der Antwort als Anlage beifügen)?

In der folgenden Tabelle sind die Behältertypen und -nummern sowie das Datum der Übernahme in den Lagerbetrieb zusammengestellt:

lfd. Nr.	Behältertyp	Installierung
1.	CASTOR® IIa-001	27.04.1995
2.	TS 28V-001	10.05.1996
3.	CASTOR® Ic-002	07.03.1997
4.	CASTOR® V/19-002	13.03.1997
5.	CASTOR® V/19-003	12.03.1997
6.	CASTOR® V/19-004	11.03.1997
7.	CASTOR® HAW 20/28 CG-002	18.03.1997
8.	CASTOR® HAW 20/28 CG-003	19.03.1997
9.	CASTOR® HAW 20/28 CG-004	20.04.2001
10.	CASTOR® HAW 20/28 CG-005	12.04.2001
11.	CASTOR® HAW 20/28 CG-006	06.04.2001
12.	CASTOR® HAW 20/28 CG-007	19.04.2001

13.	CASTOR® HAW 20/28 CG-008	10.04.2001
14.	CASTOR® HAW 20/28 CG-009	04.04.2001
15.	CASTOR® HAW 20/28 CG-001	03.12.2001
16.	CASTOR® HAW 20/28 CG-010	26.11.2001
17.	CASTOR® HAW 20/28 CG-011	28.11.2001
18.	CASTOR® HAW 20/28 CG-012	29.11.2001
19.	CASTOR® HAW 20/28 CG-013	04.12.2001
20.	CASTOR® HAW 20/28 CG-014	06.12.2001
21.	CASTOR® HAW 20/28 CG-016	12.12.2002
22.	CASTOR® HAW 20/28 CG-017	29.11.2002
23.	CASTOR® HAW 20/28 CG-018	16.12.2002
24.	CASTOR® HAW 20/28 CG-019	22.11.2002
25.	CASTOR® HAW 20/28 CG-020	26.11.2002
26.	CASTOR® HAW 20/28 CG-021	08.01.2003
27.	CASTOR® HAW 20/28 CG-022	20.12.2002
28.	CASTOR® HAW 20/28 CG-023	18.12.2002
29.	CASTOR® HAW 20/28 CG-031	04.12.2002
30.	CASTOR® HAW 20/28 CG-028	16.01.2003
31.	CASTOR® HAW 20/28 CG-029	10.12.2002
32.	CASTOR® HAW 20/28 CG-030	05.12.2002
33.	CASTOR® HAW 20/28 CG-024	27.11.2003
34.	CASTOR® HAW 20/28 CG-032	01.12.2003
35.	CASTOR® HAW 20/28 CG-033	15.12.2003
36.	CASTOR® HAW 20/28 CG-034	22.12.2003
37.	CASTOR® HAW 20/28 CG-035	12.01.2004
38.	CASTOR® HAW 20/28 CG-036	18.12.2003
39.	CASTOR® HAW 20/28 CG-037	07.01.2004
40.	CASTOR® HAW 20/28 CG-038	25.11.2003
41.	CASTOR® HAW 20/28 CG-039	09.12.2003
42.	CASTOR® HAW 20/28 CG-040	03.12.2003
43.	CASTOR® HAW 20/28 CG-041	20.11.2003
44.	CASTOR® HAW 20/28 CG-042	05.12.2003
45.	CASTOR® HAW 20/28 CG-043	25.11.2004
46.	CASTOR® HAW 20/28 CG-044	23.11.2004
47.	CASTOR® HAW 20/28 CG-045	01.12.2004
48.	CASTOR® HAW 20/28 CG-046	03.12.2004
49.	CASTOR® HAW 20/28 CG-047	10.12.2004
50.	CASTOR® HAW 20/28 CG-048	20.12.2004
51.	CASTOR® HAW 20/28 CG-049	14.12.2004
52.	CASTOR® HAW 20/28 CG-050	22.11.2004
53.	CASTOR® HAW 20/28 CG-051	16.11.2004
54.	CASTOR® HAW 20/28 CG-052	16.12.2004
55.	CASTOR® HAW 20/28 CG-053	08.12.2004
56.	CASTOR® HAW 20/28 CG-054	29.11.2004
57.	CASTOR® HAW 20/28 CG-061	21.12.2005
58.	CASTOR® HAW 20/28 CG-062	09.12.2005
59.	CASTOR® HAW 20/28 CG-063	22.12.2005
60.	CASTOR® HAW 20/28 CG-064	09.01.2006
61.	CASTOR® HAW 20/28 CG-065	05.12.2005
62.	CASTOR® HAW 20/28 CG-066	07.12.2005
63.	CASTOR® HAW 20/28 CG-067	05.01.2006
64.	CASTOR® HAW 20/28 CG-068	12.01.2006
65.	CASTOR® HAW 20/28 CG-069	19.12.2005

66.	CASTOR® HAW 20/28 CG-070	16.01.2006
67.	CASTOR® HAW 20/28 CG-071	02.12.2005
68.	CASTOR® HAW 20/28 CG-072	10.01.2006
69.	CASTOR® HAW 20/28 CG-073	20.12.2006
70.	CASTOR® HAW 20/28 CG-074	08.12.2006
71.	CASTOR® HAW 20/28 CG-075	18.12.2006
72.	CASTOR® HAW 20/28 CG-076	20.11.2006
73.	CASTOR® HAW 20/28 CG-077	06.12.2006
74.	CASTOR® HAW 20/28 CG-078	30.11.2006
75.	CASTOR® HAW 20/28 CG-079	22.11.2006
76.	CASTOR® HAW 20/28 CG-080	29.11.2006
77.	CASTOR® HAW 20/28 CG-081	04.12.2006
78.	CASTOR® HAW 20/28 CG-082	10.01.2007
79.	CASTOR® HAW 20/28 CG-083	14.12.2006
80.	CASTOR® HAW 20/28 CG-084	12.12.2006
81.	TN85-01	20.11.2008
82.	TN85-02	26.11.2008
83.	TN85-03	10.12.2008
84.	TN85-04	08.12.2008
85.	TN85-05	28.11.2008
86.	TN85-06	02.12.2008
87.	TN85-07	04.12.2008
88.	TN85-08	16.12.2008
89.	TN85-09	18.12.2008
90.	TN85-10	19.12.2008
91.	TN85-11	12.12.2008
92.	TN85-12	07.01.2011
93.	CASTOR® HAW28M-008	06.12.2010
94.	CASTOR® HAW28M-010	04.01.2011
95.	CASTOR® HAW28M-011	09.12.2010
96.	CASTOR® HAW28M-012	13.12.2010
97.	CASTOR® HAW28M-014	20.12.2010
98.	CASTOR® HAW28M-015	22.12.2010
99.	CASTOR® HAW28M-016	06.12.2010
100.	CASTOR® HAW28M-017	30.11.2010
101.	CASTOR® HAW28M-018	29.11.2010
102.	CASTOR® HAW28M-021	24.11.2010

Die Zuordnung der einzelnen Behälter zu den einzelnen Stellplätzen (Aufstellungspläne) liegt der Bundesregierung nicht vor. Sie sind nach Angaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, als Verschlusssache eingestuft.

12. Liegen dem BMU oder anderen Stellen der Bundesregierung (ggf. bitte angeben) die Sicherheitsberichte für die Behälterzulassung aller im TBL Gorleben befindlichen Behältertypen sowie der in der Präambel erwähnten Behälter aus La Hague vor?

    Jeweils welche Teile der Berichte sind gemäß Geheimschutzverordnung eingestuft und mit welchem Grad („Nur für den Dienstgebrauch“/„vertraulich“/„geheim“), und welche Teile sind es nicht?

Dem BfS und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) liegen die Sicherheitsberichte aller im Transportbehälterlager Gorleben befindlichen Behälter vor. Die Sicherheitsberichte sind nicht gemäß Geheimschutz-

verordnung eingestuft, beinhalten jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die gemäß § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen.

13. Liegen dem BMU oder anderen Stellen der Bundesregierung (ggf. bitte angeben) die Sicherheitsnachweise zur Abschirmfähigkeit aller im TBL Gorleben befindlichen Behältertypen sowie der in der Präambel erwähnten Behälter aus La Hague vor?

    Jeweils welche Teile der Nachweise sind gemäß Geheimschutzverordnung eingestuft und mit welchem Grad („Nur für den Dienstgebrauch“/ „vertraulich“/„geheim“), und welche Teile sind es nicht?

Dem BfS – sowohl im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für das TBLG als auch im verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren der jeweiligen Behälterbauart – und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) liegen entsprechende Sicherheitsnachweise zur Abschirmfähigkeit aller im TBLG befindlichen Behälterbauarten im Rahmen der Genehmigungsdokumentation vor. Eine Einstufung der Sicherheitsnachweise nach Geheimschutzverordnung liegt nicht vor. Die Sicherheitsnachweise enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS). Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Ergebnisberichte laufender aufsichtlicher Überprüfungen liegen dem BfS nicht vor.

14. Soweit die in den vorangegangenen Fragen adressierten Teile der Behältersicherheitsberichte und -nachweise der Geheimhaltung unterliegen, ist die Bundesregierung bereit, sie Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Wunsch unter Geheimschutzbedingungen zugänglich zu machen?

Sowohl der Sicherheitsbericht für die verkehrsrechtliche Behälterzulassung als auch die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Sicherheitsnachweise enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Im Übrigen ist die Herausgabe von Unterlagen vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

15. Ist die Berichterstattung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 29. April 2008, „Bund stoppt Castor-Transport“, korrekt, wonach die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) im Rahmen der Zulassung für den CASTOR-Behälter vom Typ HAW 28 M in einem Schreiben an die GNS dieser im Hinblick auf Sicherheitsaspekte „Defizite […] bei grundlegenden Fragestellungen“ attestierte?

    Um welche Fragestellungen handelte es sich dabei konkret (bitte alle angeben), und was waren die wesentlichen Kritikpunkte der BAM?

Der Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 29. April 2008 erschien, als die Bauartprüfung der BAM für den Behältertyp CASTOR HAW28M noch nicht abgeschlossen war. Die BAM reagierte hierauf mit einer Pressemitteilung am 30. April 2008. Die Darlegungen in der „Süddeutschen Zeitung“ bezogen sich auf Vorgänge während des laufenden Verfahrens. Die in der Stellungnahme der BAM aufgeworfenen Fragen und klärungsbedürftigen Punkte wurden vom Antragsteller bis zum Abschluss des Verfahrens beantwortet und von der BAM positiv bewertet. Die Bauartprüfung wurde mit dem Prüfungszeugnis im September 2009 abgeschlossen und bestätigt, dass der CASTOR HAW 28 M, bzgl. des Begutachtungsumfangs der BAM, allen Anforderungen des Gefahrgutrechts genügt.

Aktuelles Geschehen und weiteres Vorgehen

16. Was waren die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse des Fachgesprächs zu der erhöhten Strahlung am Zwischenlager Gorleben, das am Dienstag, den 30. August 2011 unter Teilnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) in Hannover stattfand?

Im Ergebnis der Diskussion am 30. August 2011 wurde folgendes Vorgehen festgelegt: Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (NMU) hat den Betreiber aufgefordert Maßnahmen vorzuschlagen, die die Einhaltung des genehmigten Wertes von 0,3 Millisievert pro Jahr gewährleisten. Der Betreiber hat mitgeteilt, dass seine Messungen keine Überschreitung des Schwellenwertes erkennen lassen würden, jedoch grundsätzlich eine Optimierung der Lagerbelegung in Frage kommt – dies auch unter Berücksichtigung der für dieses Jahr geplanten Einlagerung von weiteren elf Behältern. Ergänzend hat der Betreiber darauf hingewiesen, dass er im Juni 2011 bereits eine Umlagerung von Behältern aus Sicherungsgründen vorgenommen habe (siehe hierzu Antwort zu Frage 6). Dies werde nach Einschätzung des Betreibers tendenziell zu einer Reduktion der extrapolierten Jahresdosis führen. Alle Planungen und Maßnahmen des Betreibers würden durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde geprüft. Danach wäre über die Zustimmung zu einer weiteren Einlagerung zu befinden. Parallel hat das NMU zusätzlich weitere unabhängige Messungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt am Zaun veranlasst, um die Prognosesicherheit zu erhöhen.

17. War das BMU ebenfalls eingeladen, an dem Fachgespräch teilzunehmen, und falls ja, warum hat es dies als oberste Strahlenschutzbehörde Deutschlands nicht getan?

Dem BMU war der Termin für das Fachgespräch bekannt. Es hat einen Vertreter der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS) entsandt, um den Teilnehmern gegebenenfalls auch einen Rückgriff auf die Expertise der GRS zu ermöglichen.

18. Welche möglichen Handlungsoptionen wurden bei dem Fachgespräch diskutiert, und welche Beschlüsse hinsichtlich des weiteren Vorgehens und eines damit verbundenen Zeitplans wurden gefasst?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Welche schriftlichen Unterlagen wie (Ergebnis-)Protokolle, Sachverständigenstellungnahmen, Gutachten, Vermerke etc. welchen Datums und von wem liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Fachgespräch vor?

Der Bundesregierung liegen zu dem Gespräch am 30. August 2011 ein Vermerk des NMU, die diesbezügliche Pressemitteilung des NMU sowie ein Vermerk des Mitarbeiters der GRS vor.

20. Wie unterscheiden sich welche der im TBL Gorleben zwischengelagerten Behälter hinsichtlich der sogenannten Neutronenfenster-Problematik – unabhängig davon, dass sie den Zulassungsbedingungen genügen?

    Jeweils wie viele Absorberstäbe zur Abschirmung von Neutronenstrahlung welchen Umfangs, welcher Länge und aus welchem Material sind in welchen der im TBL Gorleben zwischengelagerten Behälter verbaut?

Welcher Abstand zwischen den Enden der Absorberstäbe und dem Behälterdeckel und -boden (bitte millimetergenau angeben und ggf. nach Umfangssektoren differenziert) existiert jeweils bei welchen Behältern?

Im TBLG sind angepasst an die unterschiedlichen Inventarspezifikationen (Druck- und Siedewasserreaktor-Brennelemente, verglaste hochradioaktive Abfälle) unterschiedliche Behälterbauarten gemäß der Genehmigung des BfS eingelagert. Angaben zur Abschirmung und zum Behälteraufbau liegen dem BfS vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

21. Welche verschiedenen Maßnahmen zur Abschirmung im und am TBL Gorleben werden derzeit von der Betreiberin GNS verfolgt bzw. ins Auge gefasst?

    Insbesondere welche Abschirmmaßnahmen direkt an den Behältern werden ins Auge gefasst?

Der Betreiber wurde aufgefordert, vorsorgliche Maßnahmen zu prüfen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

22. Welche Sicherheitsnachweise bezüglich der Wärmeabfuhr wurden nach der Umstellung der Behälter, die laut o. g. „HAZ"-Artikel auf eine BMU-Anordnung vom Juli dieses Jahres zurückging, wann von der GNS vorgelegt?

Der gültige Lagerbelegungsplan für das TBLG, der durch die vierte Änderungsgenehmigung vom 29. Januar 2010 verbindlich festgeschrieben ist, enthält Randbedingungen zur Aufstellung der Behälter u. a. aus thermischen Gesichtspunkten. Der Lagerbelegungsplan und die im Zusammenhang damit durch die GNS eingereichten thermischen Auslegungsberechnungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 des Atomgesetzes mit positivem Ergebnis geprüft worden. Die Festlegungen des Lagerbelegungsplans sind bei allen Maßnahmen, die die Behälteraufstellung betreffen, einzuhalten. Die Umstellung der Behälter – mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) – wurde bis Ende Juni 2011 abgeschlossen. Sie erfolgte ausschließlich auf hierfür zugelassene Positionen. Alle sicherheitstechnischen Aspekte sind schon in den Genehmigungsverfahren betrachtet worden bzw. durch die nach Nebenbestimmung 20 der Aufbewahrungsgenehmigung geforderte halbjährliche Fortschreibung des Belegungsplanes nachgewiesen.

23. Welche Sicherheitsnachweise bezüglich der Wärmeabfuhr sollen nach aktuellem Zeitplan bis wann für welche derzeit von der GNS geplante Maßnahme zur Verbesserung der Abschirmung im und am TBL Gorleben vorgelegt werden?

Eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Abschirmung im und am Transportbehälterlager Gorleben sind mit der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (NMU) abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Hält die Bundesregierung es nach gegenwärtigem Stand für machbar, dass alle notwendigen Sicherheitsnachweise für Maßnahmen zur Verbesserung der Abschirmung im und am TBL Gorleben gutachterlich und behördlich noch so rechtzeitig überprüft werden können, dass der geplante

Transport der elf Behälter aus La Hague ins TBL Gorleben vor Ablauf der Genehmigungsfrist Ende Januar 2012 stattfinden kann?

Alle Planungen und Maßnahmen des Betreibers werden durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde (NMU) geprüft. Nach Abschluss der Prüfungen ist durch das NMU über die Zustimmung zu einer weiteren Einlagerung zu befinden.

25. Durch welche Maßnahmen stellt die GNS den Strahlenschutz des Personals bei den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Abschirmung im und am TBL Gorleben sicher?

    Inwiefern ist von behördlicher Seite angesichts des aktuell möglicherweise auf der GNS lastenden Zeitdrucks geplant, dem Strahlenschutz des Personals besondere Aufmerksamkeit zu widmen?

Das NMU als atomrechtliche Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Vorgaben der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden.

Konsequenzen für den geplanten Transport aus La Hague und Alternativen zum Bestimmungsort Gorleben

26. Wäre es grundsätzlich möglich – beispielsweise rein platztechnisch –, die in der Präambel erwähnten elf Behälter aus La Hague statt im Zwischenlager Gorleben an einem anderen Zwischenlagerstandort zwischenzulagern, sofern dies beantragt und genehmigt wird?

    Falls ja, bei welchen anderen Standorten?

Das TBLG verfügt als einziges Zwischenlager in Deutschland über die für die Aufbewahrung von verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen im europäischen Ausland erforderliche Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes. An jedem anderen Standort in Deutschland müsste ein neues atomrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, das mehrere Jahre dauern würde.

27. Wäre dies kurzfristig möglich oder mit welchen Zeiträumen für entsprechende Genehmigungsverfahren wäre nach Einschätzung der Bundesregierung mindestens zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Inwiefern unterscheiden sich die Zwischenlagerstandorte Ahaus und die standortnahen Zwischenlager hinsichtlich ihrer Gesamtsicherheit und ihrer Abschirmfähigkeit?

    Welche grundsätzlichen Unterschiede bezüglich der Abschirmfähigkeit bestehen zwischen den standortnahen Zwischenlagern nach dem WTI-Konzept und nach dem STEAG-Konzept?

Alle Zwischenlagerstandorte erfüllen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 des Atomgesetzes. Die unterschiedlichen Wandstärken bei den genannten Konzepten wirken sich auf deren Abschirmfähigkeit für Neutronenstrahlung nicht wesentlich aus. Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung werden nicht überschritten.

29. Inwiefern eruiert die Bundesregierung intern, ob andere Bestimmungsorte als das TBL Gorleben für die Zwischenlagerung der elf Behälter aus La Hague möglich sein könnten?

Entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe b des Atomgesetzes sind die Energieversorgungsunternehmen für eine solche Prüfung zuständig.

30. Wurde die Bundesregierung in diesem Jahr in irgendeiner Form von der niedersächsische Landesregierung gebeten, Alternativen zum bisherigen Bestimmungsort TBL Gorleben zu eruieren?

    Falls ja, wann, von wem, wie genau lautete die Bitte/das Ersuchen, an welches Bundesressort richtete sie/es sich, und wie hat die Bundesregierung wann darauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

Situation in La Hague

31. Unter welchen Bedingungen lagern die für den geplanten Transport bereits beladenen Behälter in La Hague zwischen?

Die abgefertigten Behälter lagern in Transportkonfiguration in zwei Lagerhallen. Die sichere Abfuhr der Zerfallswärme sowie die Erhaltung der Kontaminationsfreiheit sind gewährleistet. Die Behälter sind gegen Witterungseinflüsse geschützt. Im Übrigen obliegt die Genehmigung und Aufsicht der Transportbereitstellung der zuständigen französischen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

32. Lagern sie in einer Halle, und falls ja, in einer Halle welcher Art (bitte mit Angabe des Baujahrs), welchen Sicherheitszustands und welcher Abschirmfähigkeit?

    Welche schriftlichen Dokumentationen welchen Datums hierzu liegen der Bundesregierung vor?

    Lagern sie unter freiem Himmel oder in Umhausungen ähnlich denen, wie sie von der WAK GmbH für die mit den Kokillen der verglasten „Atomsuppe“ beladenen Behälter zur Transportbereitstellung verwendet wurden?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

33. Falls die Behälter derzeit nicht in einer Halle in La Hague zwischenlagern, wäre es möglich, sie in La Hague in einer Halle zwischenzulagern, falls sich der Transport nach Deutschland verzögern sollte, und falls ja, in welcher Halle (ggf. bitte mit näherer Beschreibung der Halle entlang der Eckpunkte Baujahr, Art, Sicherheitszustand und Abschirmfähigkeit)?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

34. Über welche Erkenntnisse und Unterlagen verfügt die GRS – beispielsweise durch ihre Kooperation mit ihrer französischen Partnerorganisation Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire (IRSN) – über die Zwi-

schenlagerhallen in La Hague und ihre Art, ihren Sicherheitszustand und ihre Abschirmfähigkeit?

Die GRS verfügt über frei zugängliche Informationen und Daten zu den Lagereinrichtungen für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle in der Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague. Aktuell verfügt die GRS jedoch nicht über spezielle Unterlagen oder Kenntnisse im Zusammenhang mit einer Transportbereitstellung von beladenen Transportbehältern mit verglasten hochradioaktiven Abfällen am Standort La Hague.

35. Hält die Bundesregierung es unter den gegebenen Umständen in Gorleben für sinnvoll, die weitere Beladung von Behältern fortzuführen, obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher ist, dass der Transport tatsächlich stattfinden kann?

Mit der Beladung des elften Behälters wurde bereits begonnen.

36. Inwiefern, wann, und in welcher Form hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklearsicherheit und des Strahlenschutzes mit Frankreich gegenüber Frankreich bereits signalisiert, dass es zu einem verzögerten Abtransport der Behälter aus La Hague kommen könnte?

    Wie hat Frankreich reagiert?

Vor der Klärung des Sachverhalts bis voraussichtlich Ende September ist eine Unterrichtung der französischen Seite nicht erforderlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333